



Fachbereich WD 7

Zur Insolvenz eines Versicherungsunternehmens

Zur Insolvenz eines Versicherungsunternehmens

Aktenzeichen:

WD 7 - 3000 - 007/25

Abschluss der Arbeit:

27.02.2025 (zugleich letztes Abrufdatum der Internetlinks)

Fachbereich:

WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und
Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Eröffnung des Insolvenzverfahrens	4
3.	Rechtliche Regelungen im Fall der Insolvenz	4
3.1.	Beendigung des Versicherungsverhältnisses nach § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	4
3.2.	Rückforderung der Versicherungsprämie nach § 39 VVG	5
3.3.	Zeitpunkt der Versicherungsfälle der Versicherten	5
3.4.	Unbestimmte Forderungen	6
3.5.	Sonderregelungen	6
4.	Aktuelles Praxisbeispiel	7

1. Vorbemerkungen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages stellen auftragsgemäß die wesentlichen Regelungen im Falle der Insolvenz eines Versicherungsunternehmens dar. Zudem wird kurz auf die Rolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anhand eines aktuellen Beispiels eingegangen.

2. Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Gemäß § 312 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz ([VAG](#)) kann der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens nur von der Aufsichtsbehörde gestellt werden. Nach § 320 Abs. 1 Nr. 1 VAG beaufsichtigt die BaFin die privaten Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, die im Inland ihren Sitz oder eine Niederlassung haben oder auf andere Weise das Versicherungs- oder das Pensionsfondsgeschäft betreiben. § 312 Abs. 1 VAG stellt damit das Privileg der Aufsichtsbehörde dar, entgegen den §§ 13 und 15 Insolvenzordnung ([InsO](#)), hinsichtlich der von ihr beaufsichtigten Versicherungsunternehmen allein den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen zu können.¹ Das Antragsprivileg besteht dabei wegen der besonderen Sachkunde der Aufsichtsbehörde und um ihre potenziell bestehenden Sanierungsbemühungen nicht zu stören.² Voraussetzung für einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist die drohende Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsunternehmens nach § 18 InsO sowie eine fehlende realistische Sanierungsmöglichkeit.³

3. Rechtliche Regelungen im Fall der Insolvenz

3.1. Beendigung des Versicherungsverhältnisses nach § 16 Versicherungsvertragsgesetz ([VVG](#))

Gemäß § 16 Abs. 1 VVG endet für den Fall der Insolvenz des Versicherers das Versicherungsverhältnis mit Ablauf eines Monats seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. § 16 Abs. 1 VVG weicht damit von § 27 InsO ab, welcher ein Erlöschen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorsieht.⁴ Nach § 16 Abs. 1 VVG betrifft dies jedoch nur Schadensversicherer, die nicht zu den in § 16 Abs. 2 VVG i.V.m. § 316 VAG genannten Versicherern gehören.⁵

Gemäß § 16 Abs. 1 HS. 2 VVG bleibt das Versicherungsverhältnis bis zum Ablauf der Monatsfrist der Insolvenzmasse gegenüber wirksam. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Vertrag während der Monatsfrist durch Kündigung beendet wird.⁶ Als Kündigungsgründe können hier insbesondere die Kündigung aus wichtigem Grund wegen Unsicherwerden des Versicherers gemäß § 314 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch ([BGB](#)) oder aber auch die Kündigung nach Eintritt des

1 Nomos-BR/Laars VAG/Laars/Both, 6. Aufl. 2022, VAG § 312 Rn. 1.

2 Nomos-BR/Laars VAG/Laars/Both, 6. Aufl. 2022, VAG § 312 Rn. 1.

3 Nomos-BR/Laars VAG/Laars/Both, 6. Aufl. 2022, VAG § 312 Rn. 1.

4 MüKo Langheid/Wandt/Fausten, 3. Aufl. 2022, VVG § 16 Rn. 12.

5 BeckOK VVG/Filthuth, 26. Ed. 27.1.2025, VVG § 16 Rn. 5.

6 MüKo Langheid/Wandt/Fausten, 3. Aufl. 2022, VVG § 16 Rn. 13, 14.

Versicherungsfalles (§§ 92 Abs. 1, 111 Abs. 1 VVG) in Betracht kommen.⁷ Unternimmt der Versicherungsnehmer nichts, bewirkt § 16 Abs. 1 VVG die automatische Beendigung des Versicherungsverhältnisses mit Ablauf der einmonatigen Frist.⁸

Gemäß § 16 Abs. 2 VVG i.V.m. § 316 VAG erlöschen bestimmte Versicherungsverträge bereits mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 27 InsO). Zu diesen Verträgen gehören nach § 316 S. 1 VAG: 1. Lebensversicherungen, 2. Krankenversicherungen (nach § 146 VAG), 3. private Pflegepflichtversicherungen (nach § 148 VAG), 4. Unfallversicherungen i.S.v. § 161 VAG und 5. Rentenleistungen (nach § 162 VAG), welche aus einer Allgemeinen Haftpflicht-, einer Kraftfahrzeughaftpflicht- und Kraftfahrzeugunfallversicherung sowie einer Allgemeinen Unfallversicherung ohne Prämienrückgewähr erbracht werden.⁹

3.2. Rückforderung der Versicherungsprämie nach § 39 VVG

Nach § 39 Abs. 1 S. 1 VVG steht dem Versicherer im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Wurde die Prämie für die laufende Versicherungsperiode vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits gezahlt, kann der Versicherungsnehmer diese gem. § 39 Abs. 2 VVG unter Abzug der vom Versicherer aufgewendeten Kosten anteilig für den nach der Eröffnung des Verfahrens liegenden Zeitraum zurückfordern.¹⁰

3.3. Zeitpunkt der Versicherungsfälle der Versicherten

Der Versicherungsnehmer hat gegen die Insolvenzmasse einen Anspruch auf Zahlung der geschuldeten Entschädigung, wenn der Versicherungsfall zwischen der Insolvenzeröffnung und dem Ablauf der Monatsfrist eintritt.¹¹ Dabei ist jedoch wie folgt zu unterscheiden:

Versicherungsfälle vor Insolvenzeröffnung

Gemäß § 315 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VAG haben Entschädigungsfordernisse aus Versicherungsfälle vor Insolvenzeröffnung in Höhe des Anteils an dem Sicherungsvermögen gemäß § 125 Abs. 2 VAG Vorrang vor den Forderungen aller übrigen Insolvenzgläubiger.¹² Hierbei ist zu beachten, dass

7 MüKo Langheid/Wandt/Fausten, 3. Aufl. 2022, VVG § 16 Rn. 13, 14.

8 MüKo Langheid/Wandt/Fausten, 3. Aufl. 2022, VVG § 16 Rn. 13, 14.

9 MüKo Langheid/Wandt/Fausten, 3. Aufl. 2022, VVG § 16 Rn. 25.

10 MüKo Langheid/Wandt/Fausten, 3. Aufl. 2022, VVG § 16 Rn. 13, 14.

11 BeckOK VVG/Filthuth, 26. Ed. 27.1.2025, VVG § 16 Rn. 10.

12 BeckOK VVG/Filthuth, 26. Ed. 27.1.2025, VVG § 16 Rn. 10.

nur die in der Norm ausdrücklich genannten Anspruchsberechtigten privilegiert sind.¹³ Im Übrigen sind die Entschädigungsfordernungen normale Insolvenzforderungen.

Versicherungsfälle nach Insolvenzeröffnung

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 InsO sind Entschädigungsfordernungen aus Versicherungsfällen nach Insolvenzeröffnung normale Masseverbindlichkeiten.¹⁴

3.4. Unbestimmte Forderungen

Nach § 45 S. 1 InsO sind **Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt** ist, mit dem Wert geltend zu machen, der für die Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geschätzt werden kann. Dies ist z.B. beim Rechtsschutz zur Abwehr unberechtigter Forderungen der Fall.¹⁵

3.5. Sonderregelungen

Gemäß § 17 Abs. 1 Pflichtversicherungsgesetz ([PflVG](#)) existiert für **Kfz-Pflichtversicherungen** folgende Sonderregelung:

„Ansprüche gegen den Versicherer auf Ersatz eines durch den Gebrauch eines Fahrzeugs verursachten Personen- oder Sachschadens können unter den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2, 3 oder 4 und des § 18 gegen den Insolvenzfonds für Schäden aus Fahrzeugunfällen (Insolvenzfonds) geltend gemacht werden, wenn

1. das Fahrzeug bei einem Versicherer mit Sitz im Inland oder mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums versichert ist und
2. der Versicherer Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder eines Liquidationsverfahrens im Sinne des Artikels 268 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2556 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153) geändert worden ist.“

Nach § 17 Abs. 1 S. 2 PflVG ist ein Versicherer mit Sitz im Inland Gegenstand eines Insolvenzverfahrens, sobald die Versicherungsaufsichtsbehörde (BaFin) den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherers stellt.

Der Umfang der Leistungspflicht des Insolvenzfonds bestimmt nicht dabei nach § 18 PflVG. Gemäß Abs. 1 S. 1 kann der Ersatzberechtigte seine Ansprüche gegen den Insolvenzfonds nur

13 BeckOK VVG/Filthuth, 26. Ed. 27.1.2025, VVG § 16 Rn. 11.

14 BeckOK VVG/Filthuth, 26. Ed. 27.1.2025, VVG § 16 Rn. 10.

15 BeckOK VVG/Filthuth, 26. Ed. 27.1.2025, VVG § 16 Rn. 12.

geltend machen, soweit er glaubhaft macht, dass er weder von einem anderen Schadensversicherer noch vom Deutschen Büro Grüne Karte Ersatz seines Schadens zu erlangen vermag.

4. Aktuelles Praxisbeispiel

Als jüngstes Praxisbeispiel ist hier das Insolvenzverfahren der Element Insurance AG zu nennen. Die Aufgabe der BaFin ist es hierbei, auf die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten zu achten.¹⁶ Laut Informationen der BaFin lag bei der Element Insurance AG die Insolvenzvoraussetzung der Überschuldung vor.¹⁷ Aus diesem Grund hat die BaFin am 23. Dezember 2024 beim zuständigen Amtsgericht Charlottenburg den Insolvenzantrag für den Versicherer gestellt.¹⁸ Das Amtsgericht Charlottenburg hat daraufhin am 8. Januar 2025 das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet.¹⁹ Durch die Einleitung des vorläufigen Insolvenzverfahrens durch die BaFin soll das Vermögen des Versicherers zugunsten der Gläubiger gesichert werden.²⁰ Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Interessen der Versicherten trotz der aktuellen finanziellen Lage des Versicherungsunternehmens gewahrt bleiben und die Versicherten nicht benachteiligt werden.²¹

Laut BaFin sind im vorliegenden Fall sämtliche Versicherungsverträge betroffen, bei denen die Element Insurance AG der Risikoträger ist.²² Die BaFin führt dazu aus, dass es sich insbesondere um folgende Versicherungsvertragsarten handeln kann: Unfallversicherungen, Haftpflichtversicherungen (u.a. Privat- und Beruf-), Wassersportversicherungen, Hausratsversicherungen, Wohngebäudeversicherungen, Kfz-Garantieversicherungen, Inhaltsversicherungen, Rechtsschutzversicherungen, Garantieverlängerungsversicherungen, Fahrradversicherungen, Cyberversicherungen, Leasingsrückgabeschutz, Existenzschutzbriebe, Selbstbehaltversicherungen, Tierkrankenversicherungen und Immobiliengarantieversicherungen.²³

Die BaFin erteilt zudem auf ihrem [Internetauftritt](#) weitere Informationen für betroffene Versicherungsnehmer. So prüft die BaFin in Zusammenarbeit mit dem Vorstand von Element Insurance

16 Auskunft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, FAQ zur Element Insurance AG, abrufbar unter: <https://www.bafin.de/ref/19790074>.

17 Auskunft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, FAQ zur Element Insurance AG, abrufbar unter: <https://www.bafin.de/ref/19790074>.

18 Auskunft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, FAQ zur Element Insurance AG, abrufbar unter: <https://www.bafin.de/ref/19790074>.

19 Auskunft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, FAQ zur Element Insurance AG, abrufbar unter: <https://www.bafin.de/ref/19790074>.

20 Auskunft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, FAQ zur Element Insurance AG, abrufbar unter: <https://www.bafin.de/ref/19790074>.

21 Auskunft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, FAQ zur Element Insurance AG, abrufbar unter: <https://www.bafin.de/ref/19790074>.

22 Auskunft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, FAQ zur Element Insurance AG, abrufbar unter: <https://www.bafin.de/ref/19790074>.

23 Auskunft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, FAQ zur Element Insurance AG, abrufbar unter: <https://www.bafin.de/ref/19790074>.

AG und dem vorläufigen Insolvenzverwalter, ob das Versicherungsportfolio auf einen anderen Versicherer übertragen werden kann.²⁴ Sollte eine Übertragung nicht möglich sein, rechnet die BaFin mit der Eröffnung des (endgültigen) Insolvenzverfahrens.²⁵ Falls das (endgültige) Insolvenzverfahren eröffnet wird, werden laut BaFin alle Gläubiger vom Insolvenzverwalter darüber unterrichtet, wie das weitere Vorgehen ist und wie sie ihre Forderungen geltend machen können.²⁶

Die BaFin darf einzelne Verbraucherinnen und Verbraucher wegen des fehlenden gesetzlichen Auftrags grundsätzlich nicht beraten.²⁷ Verbraucherinnen und Verbraucher können sich jedoch an ihren Versicherungsvermittler, Versicherungsberater oder an eine Verbraucherschutzorganisation (z.B. [Verbraucherzentralen](#)) wenden.²⁸

24 Auskunft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, FAQ zur Element Insurance AG, abrufbar unter: <https://www.bafin.de/ref/19790074>.

25 Auskunft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, FAQ zur Element Insurance AG, abrufbar unter: <https://www.bafin.de/ref/19790074>.

26 Auskunft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, FAQ zur Element Insurance AG, abrufbar unter: <https://www.bafin.de/ref/19790074>.

27 Auskunft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, FAQ zur Element Insurance AG, abrufbar unter: <https://www.bafin.de/ref/19790074>.

28 Auskunft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, FAQ zur Element Insurance AG, abrufbar unter: <https://www.bafin.de/ref/19790074>.